

Stichwort «Feststellungsklage»

Inhalt

1	Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG.....	1
1.1	Voraussetzungen der Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG	1
1.2	Verfahren	1
2	Die Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO	2
2.1	Die Voraussetzungen der Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO	2
2.2	Rechtsbegehren	3
3	Vergleich der Feststellungsklagen	3

Wenn die betriebene Person will, dass ein Gericht feststellt, dass sie der betreibenden Partei nichts schuldet, stehen ihr zwei Typen von Feststellungsklagen zur Verfügung: die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG und die Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO.

1 Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG

Mit der Feststellungsklage kann die betriebene Person dafür sorgen, dass die betreibende Partei ihre Karten auf den Tisch legen muss. Sie muss beweisen, dass die betriebene Forderung besteht. Andernfalls ist mit dem Erfolg der Feststellungsklägerin der Streit um die Forderung materiell erledigt.

1.1 Voraussetzungen der Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG

Seit dem Jahr 2019 gibt es nur noch eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Feststellungsklage: Es muss eine laufende Betreuung geben. Es spielt keine Rolle, ob die betriebene Person Rechtsvorschlag gemacht hat oder nicht. Obwohl im Gesetz stand, die betriebene Person könne «jederzeit» gerichtlich feststellen lassen, dass die Forderung nicht bestehe, hatte das Bundesgericht bis anhin die Klage nur in jenen Fällen zugelassen, bei denen die betriebene Person keinen Rechtsvorschlag erhoben hatte. Das Parlament hat diese Einschränkung jetzt aufgehoben.

1.2 Verfahren

Die Feststellungsklage verlangt vom Richter einen Entscheid im Streit ums Recht (der dann auch der Betreuung ein Ende setzt). Das Rechtsbegehren lautet etwa folgendermassen: «Es sei festzustellen, dass die Forderung von CHF nicht besteht, welche in Betreuung gesetzt worden ist und es sei die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»
Zugleich kann der Richter darum ersucht werden, dafür zu sorgen, dass die Betreuung bis zu seinem Entscheid nicht weiter geht – mit dem Antrag: «Es sei die Betreuung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen vorläufig einzustellen.»

Entscheid. Erscheint dem Gericht nach Anhörung der Parteien und Würdigung der Beweise die Klage als "sehr wahrscheinlich begründet", so stellt es die Betreuung vorläufig ein. Dringt die Schuldnerin

schliesslich mit der Klage durch, so entscheidet das Gericht den Streit ums materielle Recht zu ihren Gunsten und hebt die Betreibung auf (beziehungsweise es stellt sie ein, sofern die Forderung zwar besteht, aber noch nicht fällig ist).

Gerichtsstand. Die Klage muss nach unserer Überzeugung am Betreibungsort eingereicht werden.

Kein Schlichtungsverfahren. Es findet kein Schlichtungsverfahren statt. Über die Klage kann nur entschieden werden, solange die Betreibung hängig ist. Achillesferse der Klage: Über die Klage kann nicht mehr entschieden werden, wenn der Erlös der Pfändung verteilt (oder der Konkurs eröffnet) ist. Auch wenn die Betreibung zurückgezogen wird, muss das Gericht das Verfahren abschreiben.

Die Leasinggesellschaft L. betreibt Dora Schäfer für 3000 Franken "Instandstellungskosten" am geleasteten Auto. Dora Schäfer lässt ihn einen Monat im Fächli mit der Anschrift "Dringendes" liegen. Erst als die Leasinggesellschaft die Pfändung verlangt, sucht Dora Schäfer die Beratungsstelle auf. Sie ist der Ansicht, dass die Forderung der Leasinggesellschaft unbegründet ist. Sie kann eine Feststellungsklage mit dem Begehren einreichen, es sei festzustellen, dass sie den Betrag von 3000 Franken nebst Zinsen und Kosten nicht schulde, für den die Leasinggesellschaft die Pfändung verlangt habe. Und sie kann bei Einreichung der Klage verlangen, dass das Gericht die Betreibung bis zum Urteil über die Klage „vorläufig einstellt“. Das Gericht wird die Betreibung nach Anhörung der Leasinggesellschaft vorläufig einstellen, wenn ihm die Klage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint.

2 Die Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO

Wer zu Unrecht betrieben worden ist, hat als Alternative zur SchKG-Klage nach Art. 85a die Feststellungsklage zur Hand, die sich auf Art. 88 ZPO stützt. Die Klägerin muss nach der bundesgerichtlichen Praxis kein besonderes Schutzbedürfnis mehr nachweisen. Das Bundesgericht hat am 18. Januar 2015 mit dem [Bundesgerichtsentscheid 141 III 68](#) eine neue Praxis eingeläutet.

Jede Betreibung, ob gerechtfertigt oder nicht, wird im Betreibungsregister eingetragen. Sie erscheint fünf Jahre lang in Betreibungsregisterauszügen für Dritte (etwa potentielle Vertragspartner, Wohnungsvermieter oder Arbeitgeber). Die Kredit- und Vertrauenswürdigkeit der betriebenen Person leidet. Zweifel an ihrer Zahlungsmoral kommen auf. Bisher liess das Bundesgericht die Feststellungsklage zu, wenn die betriebenen Summen nicht unbedeutend waren und die betriebene Person aufgrund der Betreibung in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt war ([BGE 120 II 20](#)).

Jetzt hat das Bundesgericht seine Praxis gelockert: Wer betrieben worden ist, hat grundsätzlich das Recht, eine negative Feststellungsklage einzureichen. Es muss nichts weiteres mehr nachgewiesen werden.

Einen Vorbehalt macht das Bundesgericht: Der Gläubiger wird durch die Feststellungsklage gezwungen, sofort den Prozess über seine Forderung zu führen. Das ist dann nicht gerechtfertigt, wenn er die Betreibung nur eingeleitet hat, um die Verjährung zu unterbrechen, nachdem der Schuldner sich geweigert hat, auf die Verjährungseinrede zu verzichten.

2.1 Die Voraussetzungen der Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO

Die betriebene Person muss einzig beweisen, dass sie betrieben worden ist.

Kann der Gläubiger beweisen, dass er vergeblich versucht hat, die betriebene Person zur Abgabe einer Erklärung über den Verzicht auf die Verjährungseinrede zu bewegen, kann er verlangen, dass nicht auf die Klage eingetreten wird. Andernfalls muss er den Beweis für seine Forderung erbringen.

2.2 Rechtsbegehren

Die Klägerin verlangt, «es sei festzustellen, dass die Forderung von CHF nicht besteht, welche in Betreuung gesetzt worden ist und es sei die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts ... aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen».

3 Vergleich der Feststellungsklagen

Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG unterscheidet sich in folgenden Punkten von der ZPO-Klage:

1. Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG wird am Betreuungsort eingereicht¹. Die örtliche Zuständigkeit bei der ZPO-Klage richtet sich nach den allgemeinen Regeln.
2. Im Verfahren nach Art. 85a SchKG findet kein Schlichtungsversuch statt.
3. Nur im Verfahren nach Art. 85a SchKG kann das Gericht die Betreuung vorläufig einstellen, wenn es zum Schluss kommt, dass die Klage sehr wahrscheinlich begründet ist.
4. Die SchKG-Klage kann nur erhoben werden, solange die Betreuung noch läuft (also längstens bis zur Verteilung des Erlöses oder bis zur Ausstellung des Verlustscheins).

	Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG	Feststellungsklage gemäss Art. 88 ZPO
Örtliche Zuständigkeit	Betreibungsort	allgemeiner Gerichtsstand
Verfahren	kein Schlichtungsversuch	gewöhnlich; mit Schlichtungsverhandlung
Vorläufige Einstellung der Betreuung	möglich	nicht möglich

¹ Es wird auch die Ansicht vertreten, es könne ein anderer Gerichtsstand abgemacht werden (mehr dazu: Kurzkomentar zum SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Jürgen Brönnimann, Art. 85a N. 18)